

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Wochenmarktgebührensatzung)

	Beschlussfassung	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Oranienbaum	29.07.2014	Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz Nr. 8/2014 vom 06.08.2014	01.07.2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Wochenmarktgebührensatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Gebührenschuldner	2
§ 2	Gebühren	2
§ 3	Bemessung und Gebührenerhebung	2
§ 4	Inkrafttreten	3

Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt im Ortsteil Oranienbaum der Stadt Oranienbaum-Wörlitz (Wochenmarktgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 und den §§ 67, 68 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) beschließt der Stadtrat der Stadt Oranienbaum-Wörlitz in seiner Sitzung am 29.07.2014 nachfolgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich, Gebührenschuldner

- (1) Für die Überlassung von Flächen und für die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Markthändler oder ein von ihm Beauftragter, welcher die Verkaufstätigkeit ausführt.

§ 2 Gebühren

- (1) Für einen Standplatz beträgt die Gebühr je Tag und laufendem Meter Verkaufsfläche 1,50EUR. Die Mindestgebühr wird auf 5,00 EUR festgesetzt.
- (2) Für Energiebereitstellung wird eine Pauschale von 2,00 EUR/Tag erhoben.
- (3) Örtliche Erzeuger (Erzeuger aus der Stadt Oranienbaum-Wörlitz) von Frischeprodukten (Blumen, Obst, Gemüse usw.) werden von der Gebühr befreit, bei überörtlichen Erzeugern von Frischeprodukten wird die Mindestgebühr erhoben.

§ 3 Bemessung und Gebührenerhebung

- (1) Die laufenden Meter Verkaufsfläche ergeben sich aus der Summe der Tiefe und der Breite des Standes. Wobei die Tiefe des Standes auf höchstens 4,0 m begrenzt wird. Bei nicht rechteckigen Verkaufsständen ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck, wobei die größere der beiden Tiefen zur Berechnung herangezogen wird. Markisen und sonstige Teile und Waren werden in die Fläche mit einbezogen, wenn dadurch Standfläche verloren geht. Angefangene Tage und Meter werden voll berechnet.
- (2) Die Marktaufsicht kann in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten eine Ermäßigung des Standgeldes gewähren.
- (3) Die Gebührenforderung entsteht mit der Platzzuweisung. Das Standgeld ist an dem jeweiligen Markttag fällig und vom Gebührenschuldner in Bargeld an die Marktaufsicht zu zahlen.
- (4) Verweigert oder verzögert der Gebührenschuldner die Zahlung der Gebühr, so kann ihm der Platz von der Marktaufsicht entzogen werden.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung, mit Ausnahme des § 2, tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft. Der § 2 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Bis zum Tage der Bekanntmachung der Satzung werden die Gebühren in Höhe der bis zum 30.06.2014 gültigen Gebührensatzung (Absatz 2) erhoben.
- (2) Die Marktgebührensatzung der Stadt Oranienbaum vom 22.06.1998 sowie deren 1. Änderung vom 25.09.2001 treten am 30.06.2014 außer Kraft.

Stadt Oranienbaum-Wörlitz, 31.07.2014

Zimmermann
Bürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt!